

voestalpine Signaling Siershahn GmbH
Bahnweg 1
56427 Siershahn

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Einkauf
(Einkaufsbedingungen)
Stand: Januar 2021

I. Geltungsbereich	1
II. Vertragsabschluss, Ausführung der Leistung, Unterlagen, Schutzrechte	2
III. Verhaltenskodex	3
IV. Preis und Zahlung	3
V. Lieferzeit	4
VI. Leistungsort, Lieferung	4
VII. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt	5
VIII. Mängelhaftung, Produkthaftung	5
IX. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Sicherheiten	7
X. Rücktritt	7
XI. Mindestlohn	8
XII. Energiemanagement	8
XIII. REACH- und ROHS-Klausel	9
XIV. Umweltgerechte Lieferungen und Leistungen	9
XV. Salvatorische Klausel	9

I. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Einkäufe, die wir bei unseren Lieferanten tätigen, ausschließlich, und zwar auch dann, wenn wir uns nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beziehen. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in

Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos entgegennehmen oder bezahlen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages bei Vertragsschluss getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen, die nach Vertragsschluss mündlich getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Der Lieferant hat uns unverzüglich nach Eingang unserer Bestellung schriftlich zu informieren, falls er die von uns übermittelte Bestellung nicht ausführen kann oder seine Lieferung oder Leistung nicht wie von uns angefragt ausführen kann.

II. Vertragsabschluss, Ausführung der Leistung, Unterlagen, Schutzrechte

(1) Bestellungen und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform übermittelt wurden. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen zwei Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung widerspricht.

(2) Die Liefergegenstände müssen alle nach dem neuesten Stand der Technik zur Zeit der Auslieferung erforderlichen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen aufweisen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind bei allen Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Normen und Vorschriften zu beachten. Wir behalten uns vor, die Liefergegenstände nach Absprache mit dem Lieferanten bereits während der Fertigung oder vor dem Versand beim Lieferanten zu inspizieren. Eine solche Prüfung gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme und berührt die Mängelhaftung des Lieferanten nach Ziff. VII dieser Einkaufsbedingungen nicht.

(3) Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Unterlagen und sonstigen Informationen z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Modelle, Werkzeuge und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (im Folgenden „Dokumente“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum; wir behalten uns alle uns zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie sonstige Nutzungsrechte an ihnen vor. Der Lieferant darf diese Dokumente ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen, nicht bekannt geben und nicht selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonstige Nutzungshandlungen vornehmen, es sei denn, dies ist zum Zweck der Durchführung des mit uns geschlossenen Vertrags erforderlich. Hierbei ist vom Lieferant unser Interesse zu berücksichtigen, dass die betreffenden Informationen nicht über das notwendige Maß hinaus verbreitet werden, insbesondere indem der Lieferant bei der Weitergabe an Dritte sicherstellt, dass diese die Informationen nicht veröffentlichen oder über das notwendige Maß hinaus verbreiten. Auf Anforderung hat der Lieferant alle von uns stammenden Dokumente, gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten, soweit dies nicht im Widerspruch zu den vereinbarungsgemäßen Leistungen steht. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen, Rezepturen oder dergleichen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten nur für die Ausführung der Bestellung, nicht jedoch für eigene Zwecke verwendet, insbesondere nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

(4) Der Lieferant darf die Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte übertragen.

(5) Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der uns oder unseren Auftraggebern daraus erwächst, dass der Gebrauch oder die Veränderung der Lieferung Schutzrechte Dritter verletzt. Von Ansprüchen, die Dritte deshalb gegen uns oder unsere Abnehmer geltend machen, wird uns der Lieferant auf seine Kosten freistellen.

III. Verhaltenskodex

„voestalpine – Verhaltenskodex“

Der Auftragnehmer anerkennt den beigefügten Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

IV. Preis und Zahlung

(1) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich andere Preise vereinbaren, gelten unsere in der Bestellung ausgewiesenen Preise verbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung verzollt und frei Bestimmungsort einschließlich Transport, Entladung und Verpackung ein. Übernehmen wir in Ausnahmefällen die Versand- und Verpackungskosten selbst, sorgt der Lieferant – sofern keine besonderen Weisungen erteilt werden – für die kostengünstigste Verfrachtung; der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt. Inkassospesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Die Preise sind Festpreise und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Sie schließen jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, besonderen Verhältnissen einer Baustelle, technischen Verbesserungen o. ä. aus.

(3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, zahlen wir gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Unter Lieferung ist die ordnungsgemäße Übergabe der Ware einschließlich aller geschuldeter Dokumente und Zeichnungen zu verstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug. Soweit die Lieferantenbedingungen für uns günstigere Zahlungsregelungen enthalten, gelten die Lieferantenbedingungen.

(4) Rechnungen müssen für jede Bestellung gesondert in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift gesendet werden und die in der Bestellung ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer, das Bestelldatum, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung und unsere Artikelnummer enthalten sowie den gesetzlichen Formvorschriften genügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat; als Rechnungserhalt, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung von Skontofrist und Fälligkeit gilt der Zeitpunkt des Eingangs einer prüffähigen und den gesetzlichen Formvorschriften genügenden Rechnung.

(5) Zahlungen können insbesondere per Banküberweisung erfolgen. In diesem Falle gilt die Zahlung im Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages gegenüber der Bank als erfolgt.

(6) Fälligkeitszinsen können nicht verlangt werden. Der Verzugszinssatz bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Bedingungen des Lieferanten keine für uns günstigeren Regelungen vorsehen.

V. Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen der Verspätung vorzuschlagen.

(2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin oder gerät er mit seiner Lieferverpflichtung anderweitig schuldhaft in Verzug, hat der Lieferant für jeden Kalendertag, den er sich in Verzug befindet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Nettopreises der Bestellung zu zahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5 % des Nettopreises der Bestellung begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche aus Verzug bleibt unberührt, die verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche jedoch angerechnet. Wir können uns Vertragsstrafenansprüche bis zur endgültigen Zahlung vorbehalten.

VI. Leistungsort, Lieferung

(1) Erfüllungsort ist für beide Teile entsprechend den Angaben in der Bestellung unser Firmensitz. Ist für die Lieferung ein anderer Bestimmungsort vorgesehen, gilt dieser für den Lieferanten als Erfüllungsort.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Ware an uns oder an von uns Beauftragte über.

(3) Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich zugestimmt. In diesem Fall ist auf den Versandpapieren deutlich sichtbar zu vermerken, dass es sich um eine „Teil-“ oder „Restlieferung“ handelt; in der Rechnung ist dies ebenfalls anzugeben sowie bei Teillieferungen mit der Angabe, welche Restmenge verbleibt. Unvollständige Lieferungen, welche die Funktion der Baugruppe beeinträchtigen, werden von uns umgehend dem Lieferanten angezeigt; der Lieferant ist verpflichtet, diese innerhalb von zwei Tagen zu vervollständigen.

(4) Der Lieferant übernimmt das Beschaffungsrisiko bezüglich der für die Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.

(5) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt im Falle der verfrühten Anlieferung keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

(6) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

(7) Bei Überlieferungen) gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe. Wir können nach unserer Wahl die Lieferung entgegennehmen oder die bestellte Menge entgegennehmen und

bezüglich des zu viel gelieferten Teils die Annahme verweigern; die gesamte Lieferung können wir zurückweisen, wenn durch die Überlieferung ein Mangel am gesamten gelieferten Gegenstand vorliegt. Die Gefahr bei einer Überlieferung geht hinsichtlich dieser nur dann und insoweit über, als wir diese entgegennehmen. Soweit wir den zu viel gelieferten Teil der Ware entgegennehmen, haben wir diesen auch entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen. Soweit wir die Annahme des zu viel gelieferten Teils verweigern, sind wir berechtigt, diesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder nach Absprache mit dem Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten bei uns lagern.

(8) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle hierfür erforderlichen Kosten.

(9) Die Verpackung nach Maßgabe von Abs. 2 gehört zum Lieferumfang. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Der Lieferant ist verpflichtet, umweltfreundliche Verpackungen einzusetzen, die eine Wiederverwendung bzw. eine günstige Entsorgung zulassen. Die Verpackung stellt Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit beim Transport sicher. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport erforderlichen Hinweise und nach unseren Vorgaben in Art und Anzahl auf der Verpackung sichtbar angebracht und gekennzeichnet werden. Soweit Leihverpackungen, nicht bei Anlieferung getauscht werden können, erhält sie der Lieferant auf seine Kosten und Gefahr an seine Anschrift zurückgesandt.

VII. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(2) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

VIII. Mängelhaftung, Produkthaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware nach Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten Anzeige zu machen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant hat die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache

unverzögerlich durchzuführen. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gleiches gilt bei Vorliegen von Mängeln für Untersuchungskosten, soweit diese den üblichen Umfang übersteigen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

(3) Wir sind berechtigt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist. Bei nachweislicher Betriebsgefahr der entsprechenden Baugruppe wird der Mangel sofort und zu Lasten des Lieferanten behoben. Wir werden den Lieferanten vor der Durchführung dieser Maßnahmen benachrichtigen, es sei denn, in dringenden Fällen ist eine sofortige Ersatzvornahme zur Schadensabwehr erforderlich; in diesem Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

(4) Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegen den Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. Im Falle des Rückgriffs gegen den Lieferanten sind wir berechtigt, von ihm Ersatz der durch die Mangelhaftigkeit der Leistung entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, wenn der vom Kunden geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

(5) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(6) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in zehn Jahren. Sofern es sich bei dem Liefergegenstand um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren diesbezügliche Ansprüche aus Sachmängeln in fünf Jahren; im Übrigen verjähren Ansprüche aus Sachmängeln in drei Jahren. Die Verjährung der in Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 bestimmten Ansprüche gegen den Lieferanten wegen des Mangels einer an unseren Kunden verkauften Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die Ansprüche des Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet in den Fällen des Satz 2 Halbsatz 1 spätestens in sechs Jahren und in den Fällen des Satz 2 Halbsatz 2 spätestens in drei Jahren und sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache bei uns abgeliefert hat. Für die Fälle des Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 4 entsprechend. Von den Regelungen in Satz 1 bis 5 unberührt bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen. Des Weiteren bleiben unberührt die Vorschriften über den Verjährungsbeginn sowie die Vorschriften zu Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung, soweit diese Einkaufsbedingungen keine günstigeren Regelungen enthalten.

(7) Für den Fall, dass wir aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und - in den

Fällen verschuldensabhängiger Haftung - wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot, Sicherheiten

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant darf Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht an Dritte abtreten. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2) Wenn Anzahlungen vereinbart werden, hat der Lieferant uns als Sicherheit für deren Rückzahlung eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der Anzahlung nebst Zinsen zu stellen. Hierbei muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft nicht auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handeln; die Bürgschaft muss materiellem deutschen Recht unterliegen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Anfechtung sowie das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Ferner muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anzahlungsbürgschaft ist dann zurückzugeben, wenn die Anzahlung nebst Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen in voller Höhe getilgt wurde oder der Lieferant die Anzahlung nebst Zinsen in voller Höhe zurückgezahlt hat. Wir sind berechtigt, einen vom Lieferanten vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund abzulehnen.

(3) Wenn ein Einbehalt vom Kaufpreis bis zur vertragsgemäßen Erfüllung aller Pflichten des Lieferanten vereinbart wurde und dieser vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit oder vor Erfüllung aller Pflichten des Lieferanten an den Lieferanten ausbezahlt wird, hat der Lieferant bei Aufträgen als Sicherheit eine Bürgschaft in Höhe des Einbehalts zu stellen. Hierbei muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handeln; die Bürgschaft muss materiellem deutschen Recht unterliegen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Anfechtung sowie das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Ferner muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaft ist dann zurückzugeben, wenn der Lieferant alle Vertragspflichten erfüllt hat. Wir sind berechtigt, einen vom Lieferanten vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund abzulehnen.

X. Rücktritt

(1) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Sonstige Rechte bleiben hiervon unberührt.

(2) Höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit infolge des unabwendbaren Umstandes unser Interesse an der Leistung entfällt.

(3) Tritt der Kunde berechtigterweise vom Vertrag zurück und beruht dieser Rücktritt nicht auf einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück zu treten, soweit wir keine anderweitige Absatz- oder sonstige Verwendungsmöglichkeit haben. Soweit auch der Lieferant in diesem Fall keine anderweitige Absatz- oder sonstige Verwendungsmöglichkeit hat, kann er von uns die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts durch uns bei ihm entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

XI. Mindestlohn

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) einzuhalten und mindestens den gesetzlich geregelten Mindestlohn an seine Beschäftigten zu zahlen.

(2) Soweit der Inhalt unserer Bestellung in den sachlichen Anwendungsbereich einer Branche fällt, die in das Arbeitnehmerentsendegesetz einbezogen wurde und für diese Branche ein Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz festgelegt wurde, verpflichtet sich der Lieferant seinen Beschäftigten, die für die Ausführung unserer Bestellung tätig sind, ein Entgelt gemäß den Vorgaben eines auf den Lieferanten allgemeinverbindlich anwendbaren Tarifvertrags oder einer Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetz zu zahlen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphs hinsichtlich der Lohnzahlung an seine mit der Durchführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten nachzuweisen. Der Lieferant wird dazu aktuelle und prüffähige Nachweise vorlegen (z.B. Lohn-/Gehaltsnachweise).

(4) Falls der Lieferant für die Ausführung unserer Bestellung Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich seine Nachunternehmer nur dann zu beauftragen, wenn diese den Verpflichtungen aus den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Paragraphs verbindlich zugestimmt haben. Der Lieferant ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung unserer Bestellung befassten Beschäftigten seines Nachunternehmers zu überwachen und uns auf Anforderung unverzüglich Nachweise darüber vorlegen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem seine Nachunternehmer nur unter der Bedingung zu beauftragen, dass diese nur dann etwaige weitere Nachunternehmer beauftragen, wenn diese weiteren Nachunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Paragraphs verbindlich zustimmen.

(5) Für den Fall, dass wir als Auftraggeber des Lieferanten für Verstöße des Lieferanten oder für Verstöße aller weiteren Nachunternehmer des Lieferanten gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz oder Mindestlohngesetz haften müssen, wird uns der Lieferant von jeglicher Haftung und Ansprüchen der öffentlichen Hand oder Privaten freistellen. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten jederzeit eine Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft zur Absicherung dieser Risiken zu verlangen.

XII. Energiemanagement

Wir haben ein Energiemanagement gemäß DIN EN ISO 50001 in unser Managementsystem integriert und werden daher zukünftig in unserem Unternehmen bevorzugt energieoptimale

Produkte und Dienstleistungen einsetzen. Dies ist bei zukünftigen Angeboten an uns zu berücksichtigen.

XIII. Umweltgerechte Lieferungen und Leistungen

Der Auftraggeber ist bestrebt, den Einsatz von umweltgefährdenden Produkten und Verfahren zu vermeiden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Produkte liefert oder verwendet oder keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Verfahren einsetzt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bereits bei den Vertragsverhandlungen und während der jeweiligen Nutzungs- oder Verbrauchsdauer fortlaufend und umfassend über mögliche Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen im Zusammenhang mit den gelieferten oder verwendeten Produkten oder dem angewendeten Verfahren sowie über geeignete Gegenmaßnahmen gegen derartige Gefährdungen zu informieren und an den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung oder zur Begrenzung oder Beseitigung unmittelbarer und mittelbarer Schäden und einer pflichtgemäßen Entsorgung mitzuwirken. Sofern der Auftragnehmer die aus dem vorangehenden Satz resultierenden Pflichten schuldhaft verletzt, hat er den Auftraggeber bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswertes von Kosten freizustellen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung derartiger Maßnahmen entstehen.

XIV. REACH- und ROHS-Klausel

(1) Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht von unserer Seite aus keine Verpflichtung, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

(2) Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Der Lieferant spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

(3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Regelungen durch wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - UN-Kaufrecht (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz. Dies gilt auch für alle Fälle der Wechsel- und Scheckklage. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz zu verklagen.

Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen von voestalpine an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen sowie an Geschäftsvermittler, Berater und sonstige Geschäftspartner. Die Grundsätze und Anforderungen beruhen auf dem Verhaltenskodex der voestalpine und auf den Grundsätzen des UN Global Compact.

Einhaltung der Gesetze

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Fairer Wettbewerb

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Verbot von aktiver und passiver Korruption/Verbot der Gewährung von Vorteilen (z. B. Geschenke) an Mitarbeiter

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) und passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Mitarbeitern oder nahen Angehörigen von Mitarbeitern der voestalpine keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile (z. B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem Empfänger des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind jedenfalls zulässig.

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern, die Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, einen marktüblichen Preis anzubieten bzw. Rabatte oder andere Vergünstigungen nur zu gewähren, wenn diese allen voestalpine Mitarbeitern gewährt wird.

Respekt und Integrität

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf der Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der UN-Charta die Menschenrechte als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gleichbehandlung der Mitarbeiter und das Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen.

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiters, die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter zu übernehmen.

Lieferkette

- Der Geschäftspartner wird die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex bei seinen Geschäftspartnern angemessen fördern.